

Markt Thierhaupten



**Satzung über die Verleihung von Ehrungen und
Auszeichnungen**

vom 14. Juni 2024

Der Markt Thierhaupten erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt Thierhaupten ehrt Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz im Markt Thierhaupten, insbesondere auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben, durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
2. Verleihung der Ehrennadel
3. Verleihung der Sportlermedaillen

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Thierhaupten lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend das Ansehen und die Geschicke des Marktes Thierhaupten beeinflusst und das Wohl der Allgemeinheit gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen (z.B. in den Bereichen der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialwesen oder ähnlichen) das Ansehen des Marktes Thierhaupten außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes und der Ehrennadel.
- (3) Der Ehrenbürgerbrief und die Ehrennadel gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann maximal an drei lebende Personen verliehen werden.

§ 3 Verleihung der Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel erhalten Personen, die sich
 1. um die Allgemeinheit und den Markt verdient gemacht haben.
 2. besondere Verdienste um die Allgemeinheit und um den Markt Thierhaupten erworben haben.
 3. durch ihr verdienstvolles Wirken für das Wohl des Marktes in besonders hohem Maße ausgezeichnet haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in einem angemessenen Rahmen.

§ 4

Verleihung der Sportlermedaille

- (1) Die Sportlermedaille erhalten Personen, die sich durch ihre herausragende Leistung im Einzel- oder auch Teamwettkampf bewährt haben.
- (2) Die Verleihung der Sportlermedaillen erfolgt in der jährlich stattfindenden Meisterfeier.

§ 5

Personenbezogene Regelungen für Ehrungen

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zugeteilt werden.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes Thierhaupten sein.

§ 6

Sachbezogene Regelungen für Ehrungen

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Ehrennadel sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.

Diese hat zu enthalten:

- Vor- und Zunamen des Geehrten,
- den Grund der Ehrung,
- den Tag des Gemeinderatsbeschlusses,
- die Unterschrift des Bürgermeisters und
- das Siegel des Marktes Thierhaupten.

§ 7

Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für Ehrungen nach dieser Satzung können vom Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates eingebracht werden. Darüber hinaus können von allen im Markt Thierhaupten tätigen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und auch von Einzelpersonen Vorschläge an den Gemeinderat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Über die Vorschläge entscheidet der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft kann ausschließlich nach einer einstimmigen Abstimmung erfolgen.
- (4) Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren möglich.

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Im Übrigen werden durch diese Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Ehrenbürger, die sich in unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage befinden, kann vom Gemeinderat im Einzelfall eine Unterstützung oder zur Abwendung dauernder Not ein Ehrensold bewilligt werden.
- (4) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann der Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten eine ausgesprochene Ehrung widerrufen. In diesem Falle sind die Auszeichnungen zurückzugeben. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte steht dem Widerruf gleich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, den 14. Juni 2024



Toni Brugger
1. Bürgermeister